



Regierungsrat

Luzern, 18. Juni 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 333

Nummer: P 333
Eröffnet: 29.06.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.06.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 825

Postulat Piazza Daniel und Mit. über die Weiterentwicklung des Förderprogramms Energie

Seit dem Jahr 2000 richtet der Bund nach Artikel 51 des Energiegesetzes ([EnG](#)) Globalbeiträge an jene Kantone aus, die eigene Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme durchführen. Seit 2010 erfolgt die Finanzierung aus der CO₂-Teilzweckbindung.

Die Höhe der Globalbeiträge an die einzelnen Kantone bemisst sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits (Art. 52 Abs. 4 EnG). In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG, wonach der vom Kanton zur Durchführung des Förderprogramms bewilligte jährliche Kredit nicht überschritten werden darf, werden die Globalbeiträge gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b des geltenden Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen ([CO₂-Gesetz](#)) wie folgt bestimmt:

- Sockelbeitrag: Die Höhe des Beitrages erfolgt nach Anteil der kantonalen Bevölkerung. Der Anteil des Kantons Luzern beträgt somit rund 5 Prozent;
- Ergänzungsbeitrag: Die Höhe des Globalbeitrages erfolgt nach Massgabe des kantonalen Kredits. Der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten und auch verwendeten jährlichen Kredits.

Die Strategie der Kantone im Rahmen des Programms EnergieSchweiz sieht vor, dass die Kantone ein harmonisiertes Fördermodell (HFM) anwenden. Das momentan gültige HFM ist aus dem Jahr 2015 (HFM 2015) und die Kantone sind verpflichtet, sich daran zu halten. Mit dem HFM besteht eine umfassende harmonisierte Grundlage für die Förderung. Die im HFM enthaltenen Massnahmen verfügen über eine detaillierte Methodik der Wirkungsberechnung und klar definierte Förderbedingungen, Fördersätze sowie Datenanforderungen.

Ein zusätzliches, rein kantonales Förderprogramm ist denkbar, dabei muss aber auf die beschränkten finanziellen Mittel Rücksicht genommen werden. Mit der Orientierung des kantonalen Förderprogramms Energie am HFM wird zudem die Verdoppelung der Kantonsbeiträge durch den Bund gewährleistet.

Ein Projekt zur Weiterentwicklung des Energieförderprogramms ab 2022 ist unter der Federführung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements bereits am Laufen. Die wichtigsten Akteure (u.a. Branche, Industrie und Gewerbe, Energieberatung, Gemeinden) sind in diese Arbeiten miteingebunden. Die im Postulat geforderten zusätzlichen Fördermassnahmen werden wir im Rahmen dieses Weiterentwicklungsprozesses ergebnisoffen prüfen. Im Rah-

men dieses Prozesses wird nun aber auch zu prüfen sein, wie sich das Nein zum CO₂-Gesetz an der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 auf die Förderlandschaft auswirkt.

Zu den drei im Postulat aufgeführten zu prüfenden Erweiterungen der Förderbereiche halten wir ergänzend folgendes fest:

1. Förderung von Energiespeichern

Mit Batteriespeichern kann der Eigenverbrauch von Photovoltaik (PV)-Anlagen erhöht werden. Bei kleinen PV-Anlagen mit einer optimal dimensionierten Batterie kann das je nach Stromverbrauch und Strompreis in Einzelfällen bereits heute wirtschaftlich sein, auch ohne Förderung. Die Preise für Batteriespeicher werden kurzfristig weiter fallen und die Wirtschaftlichkeit von Batteriespeichern auch im grösseren Umfang ermöglichen. Treiber für den Preiszerfall bei den Batterien ist hauptsächlich die boomende Elektromobilität. Eine Förderung der Speicher insbesondere auch im Sinne einer Anschubfinanzierung ist deshalb aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Ein weiterer positiver Effekt von Batterien ist die Möglichkeit, die vorhandenen Dachflächen effizienter zu nutzen. Insbesondere bei grossen Dächern wird heute aufgrund des fehlenden Eigenverbrauchs oft nur ein Bruchteil der nutzbaren Dachfläche mit PV-Panels belegt. Dies ist nicht im Sinn der Ziele der Energiestrategie 2050. Mit der aktuellen Revision des Energiegesetzes des Bundes sind Bestrebungen im Gange, bei der zukünftigen Förderung von grossen PV-Anlagen die Nutzung der Dächer zu verbessern.

Im zukünftigen Energiesystem werden Batteriespeicher eine wichtige Rolle zu Netzstabilisierung und zum Ausgleich (Stunden, Tage) der volatilen dezentralen Stromproduktion durch die erneuerbaren Energien einnehmen. Damit können neben dem Eigenverbrauch zusätzliche finanzielle Beiträge für den Betrieb der Batterie ausgelöst werden, welche die Wirtschaftlichkeit einer Batterie – in Verbindung mit den sinkenden Preisen für Batterien und PV-Anlagen – sicherstellen. Einige entsprechende Geschäftsmodelle gibt es auf dem Markt bereits oder sind angedacht.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass eine neue Batterie aus aktueller Produktion die CO₂ Bilanz einer PV-Anlage (CO₂/kWh) negativ beeinflusst. Mit der Batterie wird keine zusätzliche kWh produziert, bei der Produktion der Batterie jedoch CO₂ emittiert. Die Art der Produktion der Batterie und dabei genutzte Primärenergien sowie die Prüfung der Second Life Anwendung von Batterien aus der Elektromobilität spielen deshalb beim Einsatz von Batterien als Energiespeicher in Zukunft eine wichtige Rolle.

Die Impulsberatung beim Programm erneuerbar Heizen ist mit einer Beratung für Batterien nicht vergleichbar und wäre auch schwierig umzusetzen. Im Gegensatz zu einer Heizung, die in der Regel für sich ersetzt werden muss, wird eine Batterie nur im Zusammenhang mit einer PV-Anlage und allenfalls einer Ladestation und einer Wärmepumpe ein Thema. Die Beratung erfolgt durch den Planer im Zusammenhang mit der PV-Anlage, der Wärmepumpe oder dem Gesamtsystem. Die zusätzliche Wirkung einer separaten Förderung der Beratung für Speicher ist fraglich.

2. Förderung von Elektromobilität inklusive Ladeinfrastruktur

Die Elektromobilität bietet im Bereich des Verkehrs eine grosse Chance sowohl zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sektor Verkehr, als auch bei der Emissionsreduktion von Feinstaub und Sickoxiden sowie Lärmemissionen im niedrigen Geschwindigkeitsbereich. Dem Aufbau der Ladeinfrastruktur für fossilfreie Mobilität kommt in der Transformation der strassengebundenen Verkehrsformen eine Schlüsselrolle zu. Zielführend ist dabei die Unterstützung des Aufbaus der Landeinfrastruktur am richtigen Ort, so dass durch die Landeinfrastruktur kein Mehrverkehr verursacht wird. Es gilt hier auch bezüglich der Technologie zu differenzieren. Während Elektromobilität vor allem beim motorisierten Individualverkehr im

Personenwagen und Kleinlastwagenbereich eine hohe Reife erreicht hat, bietet die wasserstoffbasierte Mobilität im Bereich der Lasttransporte mit hoher Reichweite eine Chance zur Dekarbonisierung. Die Infrastruktur für elektrische und wasserstoffbasierte Lademöglichkeiten ist entsprechend raumplanerisch zielgerichtet mit dem Bewegungsmuster der genannten Fahrzeugtypen abzustimmen.

Die Zielsetzung im Verkehr ist ein CO₂ freier Betrieb bis 2050 – dies als Teilziel zur Umsetzung des Kantonsziels «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050». Damit dies gelingt, ist es wichtig, dass der Ausbau der Landeinfrastruktur bis 2050 weitgehend abgeschlossen ist und auch netzseitig die entsprechenden Vorkehrungen und Ausbaumassnahmen getroffen wurden. In unserem [Vernehmlassungsentwurf](#) zum Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern sehen wir deshalb eine Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität als neue Fördermassnahmen im Energiebereich vor, um deren Ausbau voranzutreiben – dies ursprünglich in Abstimmung mit dem Bund, der in Artikel 55 des revidierten CO₂-Gesetzes die Installation von Ladeinfrastrukturen im Mehrparteiengebäuden als neuen Fördergegenstand festlegt hat. Nachdem diese Förderung mit Bundesmitteln nach dem Nein zum CO₂-Gesetz nun aber wegfällt, wird im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung zu prüfen sein, inwiefern diese Fördermassnahme auf kantonaler Ebene aufrechterhalten werden kann. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir neben der Förderung auch die Anpassung von Vorschriften im Bereich der Parkplatzausgestaltung prüfen (Planungs- und Baugesetz), so dass der Ausbau der Infrastruktur zielgerichtet erfolgen kann und auch unterstützende Massnahmen für den Ausbau der Infrastruktur getroffen werden.

3. Förderung der Sektorkopplung

Der Sektorkopplung kommt im zukünftigen Energiesystem eine grosse Bedeutung zu. Nur mit der Sektorkopplung werden wir die erhöhte Produktion aus erneuerbaren Energien in ein funktionierendes Energiesystem integrieren können. Einige Technologien sind bereits vorhanden und werden erfolgreich angewendet. Die Kombination von Wärmepumpe – Solaranlage ist Standard und durch die bereits vorhandene Förderung von Wärmepumpen und PV-Anlagen auch wirtschaftlich. Eine Förderung in anderen Bereichen der Sektorkopplung (z.B. Power to Gas, Wärme-Kraft-Kopplung (WKK), Power-to-Heat, Integration der Elektromobilität in Gesamtsystem) kann jedoch sinnvoll sein und soll bei den Betrachtungen zum zukünftigen Aufbau des Förderprogramms berücksichtigt werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Entwicklungen laufend beobachten und auch die Weiterentwicklung des Energieförderprogramms als wichtige Aufgabe zur Erreichung der Klimaziele sehen. Diese Weiterentwicklung gehen wir aktiv an, sie muss jedoch koordiniert mit dem übergeordneten Recht und unter Einbezug aller relevanten Akteure erfolgen. Insbesondere braucht es zunächst Klarheit in Bezug auf die Auswirkungen der Ablehnung des CO₂-Gesetzes auf die gesamtschweizerische Förderlandschaft. Im Sinn dieser Ausführungen – und mit dem Hinweis auf die bestehenden Abhängigkeiten und den Klärungsbedarf – nehmen wir den Prüfauftrag entgegen und beantragen Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.